

nur als Anstellungsbehörde betrachtet, wo ihm also nur das Recht zugestanden wird, Jemanden zu dem Amte zu wählen, etwa wie der Kirchenpatron den Pfarrer wählt. In Sachsen hat stets die erste Ansicht gegolten, in Preußen hat man die zweite angenommen. Dort achtet auch der Staat selbst sich nur verbunden, bei der Auswahl der Beamten alle im Gesetze vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Hat er dies gethan, so vertritt er nichts weiter. Nach demselben Grundsatz ist das Verhältniß des Patrimonialgerichtsherrn und des Gerichtsverwalters geregelt. Bei uns in Sachsen hat der Staat eine weit größere Verbindlichkeit hinsichtlich seiner Beamten übernommen. Die Regel, die von unserm Staate stets anerkannt und von den Gerichten stets befolgt worden, ist: daß der Beamte ein Stellvertreter des Staates sei, den der Staat in allen amtlichen Beziehungen zu vertreten hat. Doch, wie dem auch sei, es ist hier nicht der Ort, auf die Entwicklung der Theorie, nach welcher die Verbindlichkeit des Gerichtsherrn hinsichtlich der Vertretung seines Gerichtsverwalters zu beurtheilen ist, näher einzugehen, und ich wiederhole nur, daß ich in der Schlussansicht mich mit dem Herrn Vicepräsidenten vereinige, also dahin, daß es zweckmäßig sei, die 137. §. aus dem Gesetze hinwegzulassen, — zweckmäßig schon aus dem Grunde, welchen Se. Königl. Hoheit angeführt hat, nämlich weil durch diese §. weder ein neues Recht eingeführt, noch auch das jetzt bestehende als zweifelhaft bezeichnet und irgendwie näher bestimmt, erweitert, beschränkt oder festgestellt wird. Nur durch diese Weglassung scheint eine Meinungsverschiedenheit, die sich in dieser Beziehung ergeben hat, beseitigt werden zu können. Denn außerdem würden wir uns in die Nothwendigkeit versetzt sehen, jetzt bei dem Hypothekengesetz darüber zu discutiren, welches das Verhältniß des Gerichtsverwalters zu dem Gerichtsherrn ist, was eine völlig fremde Materie sein würde, eine Materie, deren Discussion ich um so lieber vermieden sehe, da sie auf einen Punkt führt, über welchen, wenn nicht bringende Veranlassung dazu vorliegt, lieber zu schweigen ist.

Staasminister v. K ö n n e r i g: Das Ministerium hat es gewiß selbst nur bedauert, einen Satz zur Sprache bringen zu müssen, bei dem es eine Discussion in der geehrten Kammer nicht unschwer voraussehen konnte. Warum es geschehen ist, habe ich vorhin entwickelt. Bei der Hypothekenordnung konnte man nicht über die Frage hinweggehen, wollte man den Realcredit befördern. Ich werde daher auch — nachdem übrigens diese Frage schon von mehreren Seiten beleuchtet worden ist, — auf die Vertretungsverbindlichkeit überhaupt und deren Begründung, die von mehreren andern Mitgliedern, namentlich dem Domherrn D. Günther sehr richtig entwickelt worden, nicht ausführlich eingehen und bemerke in dieser Beziehung nur noch zu Bestätigung dessen, was der letzte geehrte Redner erwähnt, daß allerdings die sächsische Regierung schon seit langer Zeit die Vertretungsverbindlichkeit anerkannt hat. So wurde — ich glaube in den sechziger oder siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts — ausdrücklich vom König Friedrich August ausgesprochen, er wolle nicht, daß diejenigen, die sich durch die Landesregierung verletzt glaubten, erst die Mitglieder der Landesregie-

runge in Anspruch nehmen müßten, er wolle vielmehr das Collegium sofort vertreten. Und gewiß, meine Herren, würden Sie, wenn Sie in den Fall kämen, daß das Appellationsgericht in einem Canzleischein eine Hypothek vergessen und Sie im Vertrauen auf diesen Schein ein Gut gekauft hätten, sich mit Recht verletzt fühlen, wenn man Ihnen zumuthen wollte, erst die vielen Mitglieder, die das Versehen begangen, vielleicht ihre sehr zerstreuten Erben auszuklagen. Der Herr Vicepräsident sagte, es wäre der Grundsatz bisher nur in einem Gesetze ausgesprochen, in der Depositalordnung. Wie er aber eben in einem umfassenden Gesetze über die Depositen ausdrücklich mit auszusprechen war, um die Deponenten sicher zu stellen, eben so nothwendig ist es, hier auszusprechen, wer ersetzt den hypothekarischen Gläubigern den Nachtheil, der ihnen aus einer Gefährde oder Nachlässigkeit entsteht? Es ist übrigens in dem Depositengesetz die Vertretungspflicht nicht auf den Fall beschränkt, daß dem Gerichtsherrn eine Nachlässigkeit in der Aufbewahrung zur Last falle, sondern sie ist in der Allgemeinheit ausgesprochen. Allerdings aber, gebe ich zu, enthält jenes Gesetz über die Depositen insofern eine Erleichterung für die Gerichtsherrn, als ihnen nachgelassen ist, die Depositen selbst in Verwahrung zu nehmen, oder Mitverwahrer zu bestellen. Wenn ferner als Grund gegen die Ausnahme dieser §. bemerkt worden ist, sie gehöre nicht hierher, weil der Umfang der Vertretung nicht bestimmt werden könne, so muß ich dagegen erwähnen, daß der Umfang der Vertretung, ob er namentlich über den Werth des Gutes hinausgehe, in diesem Gesetze Nichts bestimmt hat, noch bestimmen konnte. Dies ist eine Frage, die der allgemeinen Gesetzgebung angehört. Hier hatte man nur den Satz auszusprechen, daß diejenigen, die verletzt sind, sich sofort an den Gerichtsinhaber halten können, nicht erst den Gerichtsverwalter auszuklagen brauchen. Wenn der Herr Vicepräsident ferner sagte, es wäre bisher nur Praxis gewesen und die Gesetzgebung stehe höher als die Praxis, so mache ich darauf aufmerksam, daß er ja eine gesetzliche Bestimmung eben nicht will. Durch Weglassung der §. wird die Praxis nicht beseitigt.

Vicepräsident v. Carlowitz: Es sind Mißverständnisse untergelaufen, die zu berichtigen, ich mir das Wort erlauben muß. Zuvörderst meint der Herr Minister, das Generale von 1817, auch ein Particulargesetz, enthalte bereits eine Bestimmung über die Vertretungsverbindlichkeit, und weil dies der Fall sei, müsse der vorliegende Gesetzentwurf eine solche Bestimmung auch enthalten. Diese Folgerung scheint nicht richtig zu sein. Factisch habe ich zwar bereits selbst zugegeben, daß das Gesetz von 1817 eine solche Vorschrift enthalte; aber es fragt sich nur, ob es angemessen gewesen sei, eine solche §. in jenes Gesetz aufzunehmen. Ich muß das leugnen aus denselben Gründen, aus denen es die Deputation nicht für rathlich hält, hier eine betreffende Vorschrift aufzunehmen. Ein Particulargesetz darf meines Bedünkens Nichts über eine Frage enthalten, die weit allgemeinerer Natur ist. Ich möchte aber auch behaupten, daß sich ein Gesetz vom Jahre 1817 nicht füglich als Norm für ein Gesetz von 1843 und zwar schon deshalb